

Merkblatt Nachteilsausgleich für Studentinnen während Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz für Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit.

Durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben sowie durch Schwangerschaft und Mutterschutz können für Studierende Nachteile im Studium bzw. bei den Prüfungen entstehen. Ein Nachteilsausgleich soll dazu beitragen, diesen entgegen zu wirken, indem die Bedingungen von Studien- und Prüfungsleistungen an die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Studierenden angepasst werden und somit auch Chancengleichheit hergestellt wird. Ein Nachteilsausgleich bedeutet allerdings keine Erleichterung der inhaltlichen Studienanforderungen oder Bevorteilung dieser Studierendengruppe. Es geht lediglich darum, eine (formelle) Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen an die durch bestimmte Familienaufgaben hervorgerufenen Nachteile vorzunehmen. Die fachlichen und inhaltlichen Ansprüche an die Studierenden bleiben dabei unverändert!

Betroffene Studentinnen haben die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen, wobei kein Anspruch auf eine bestimmte Nachteilsausgleichsmaßnahme besteht.

Für Prüfungen, die in den Zeitraum der Schwangerschaft oder in die Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) fallen, kommen beispielhaft folgende Nachteilsausgleichsmaßnahmen infrage:

- Abschlussarbeiten: Es besteht die Möglichkeit, jederzeit von der Abschlussarbeit zurückzutreten. Die Rückgabe des Themas wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.
- Verschiebung des Praxissemesters und Möglichkeit, dies in Teilzeit über ein Jahr verteilt zu absolvieren.
- Zeitverlängerung bei Haus- und Abschlussarbeiten im Rahmen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
- Ausgleich von Praktika oder Studiensemestern im Ausland durch Ersatzleistungen, soweit diese die Zielsetzung des Praktikums/Auslandaufenthaltes erfüllen.
- Häufigere Toilettenpausen während Prüfungen.
- Schreibzeitverlängerung für längere Toilettenpausen.
- Immobilität oder Bettlägerigkeit während der Schwangerschaft: mündliche Prüfung per Skype oder Hausarbeit.
- Vorgezogene oder alternative Prüfungstermine, etwa deutlich vor oder nach dem geplanten Geburtstermin.

Für stillende Mütter besteht darüber hinaus folgende Möglichkeit zum Nachteilsausgleich:

- Schreibverlängerung bei Klausuren für Unterbrechungen zum Stillen.

Der Nachteilsausgleich muss von der Studentin **schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss** des betreffenden Studienganges beantragt werden.

Dazu können Sie das im Internet hinterlegte Formular nutzen (→ Downloads). Der Antrag muss dem Prüfungsausschuss **frühestmöglich vor Beginn der Prüfung** zugegangen sein. Gleiches gilt bei absehbarer Nicht-Einhaltung der Abgabefrist bei Haus- und Abschlussarbeiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet – gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Lehrkraft – über die konkrete Gewährung des Nachteilsausgleichs.

Wenn Sie Beratung zum Thema Nachteilsausgleich wünschen, stehen Ihnen bei fachlichen und rechtlichen Fragen die Prüfungsausschussvorsitzenden und bei allgemeinen Fragen zum Thema „Studium mit Kind“ der Familienservice der TH Köln zur Verfügung.